

Grundlagen der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Tirol

15. Mai 2025

Reinhard Stocker-Waldhuber,

Fachbereichsleiter Inhalt,
Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

Bundeskanzleramt (Abt. KJH)

Bundesministerium für Justiz

**Abteilung Inklusion und Kinder-
und Jugendhilfe**

Ambulante Einrichtungen
(„private Einrichtungen“)

Stationäre Einrichtungen
(„sozialpädagogische Einrichtungen“)

Soziale Dienste
(zB Schulsozialarbeit,
Krisenfacheinrichtungen...)

Kinder- und Jugendhilfe

Bezirksverwaltungsbehörde/
Stadtmagistrat

Sozialer Fachdienst

Rechtsvertretung

Rechtliche Grundlage ab 2020

kompetenzrechtliche Grundlage Art. 15 B-VG

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe

Bundes- Kinder- und
Jugendhilfegesetz
B-KJHG 2013
(beginnend mit § 37)

Tiroler Kinder- und
Jugendhilfegesetz TKJHG



Anlagen

- Stellenbeschreibung für Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst an den Bezirksverwaltungsbehörden
- Leitfaden – Mitwirkung an der Adoption
- Checkliste – Aufgabenverteilung bei Vermittlung eines Adoptivkindes
- Leitlinie/Handlungsleitfaden zur Begleitung von substituierten Müttern mit Kindern
- Eignungsfeststellung von Pflegepersonen
- Betreuung und (Besuchs-)Begleitung zu Beginn eines Pflegeverhältnisses
- Vorgehen bei Vermittlung eines Kindes auf einen Dauerpflegeplatz
- Die Sozialpädagogische Pflegestelle
- Häusliche Gewalt – ein Leitfaden für MA*innen im Sozialen Fachdienst
 - Anlage 1: Definition Häusliche Gewalt
 - Anlage 2: Anlauf- und Beratungsstellen bei Häuslicher Gewalt
- iLK - Bedürfnisanalyse
- iLK – kindliche Bedürfnisbereiche

Grundsätze in der KJH

Zentraler Grundsatz in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Abschluss einer **Vereinbarung**, die **Kooperation** mit den Eltern, ist immer erste Wahl, dies entspricht

- dem **Grundsatz nach § 182 ABGB – gelindestes Mittel** und dem
- **Grundrecht auf Privat- und Familienleben**, Artikel 8 EMRK –

dem Kind soll seine Familie erhalten bleiben, allenfalls mit Unterstützung durch den KJHT.





ambulante Erziehungshilfen

- durch ambulante Beratung und Betreuung
- Kind bleibt in der Familie
- Familie wird gestärkt



Der Begriff „Kindeswohl“

= primärer gesetzlicher Auftrag und Leitidee des Handelns

Kindeswohl – § 138 ABGB
→ keine abschließende Aufzählung

- angemessene **Versorgung** (Nahrung, medizinische Betreuung, Wohnraum...)
- **Fürsorge**, **Geborgenheit** und der **Schutz** der körperlichen und seelischen Integrität
- **Förderung** der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes
- Berücksichtigung der **Meinung des Kindes** in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- **Wahrung der Rechte**, Ansprüche und Interessen des Kindes
- die **Vermeidung der Gefahr** für das Kind (Übergriffe, (miterlebte) Gewalt...)

§ 40 TKJHG: Erziehungshilfen

Erziehungshilfen können als

- freiwillige Erziehungshilfen oder als
- Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

gewährt werden.

Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist jeweils die **gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme** zu treffen.

Ist volle Erziehung erforderlich, so sind **vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern familienähnliche Betreuungsformen** vorrangig anzustreben.

Verordnung über die Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen

- Betriebs- und Bewilligungsvoraussetzungen
- Räumlichkeiten
- pädagogische Voraussetzungen
- Leistungsarten
- Personelle Voraussetzungen
- Wirtschaftliche Voraussetzungen
- Qualitätssicherung



Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabgeltung der Familienbetreuung in Tirol

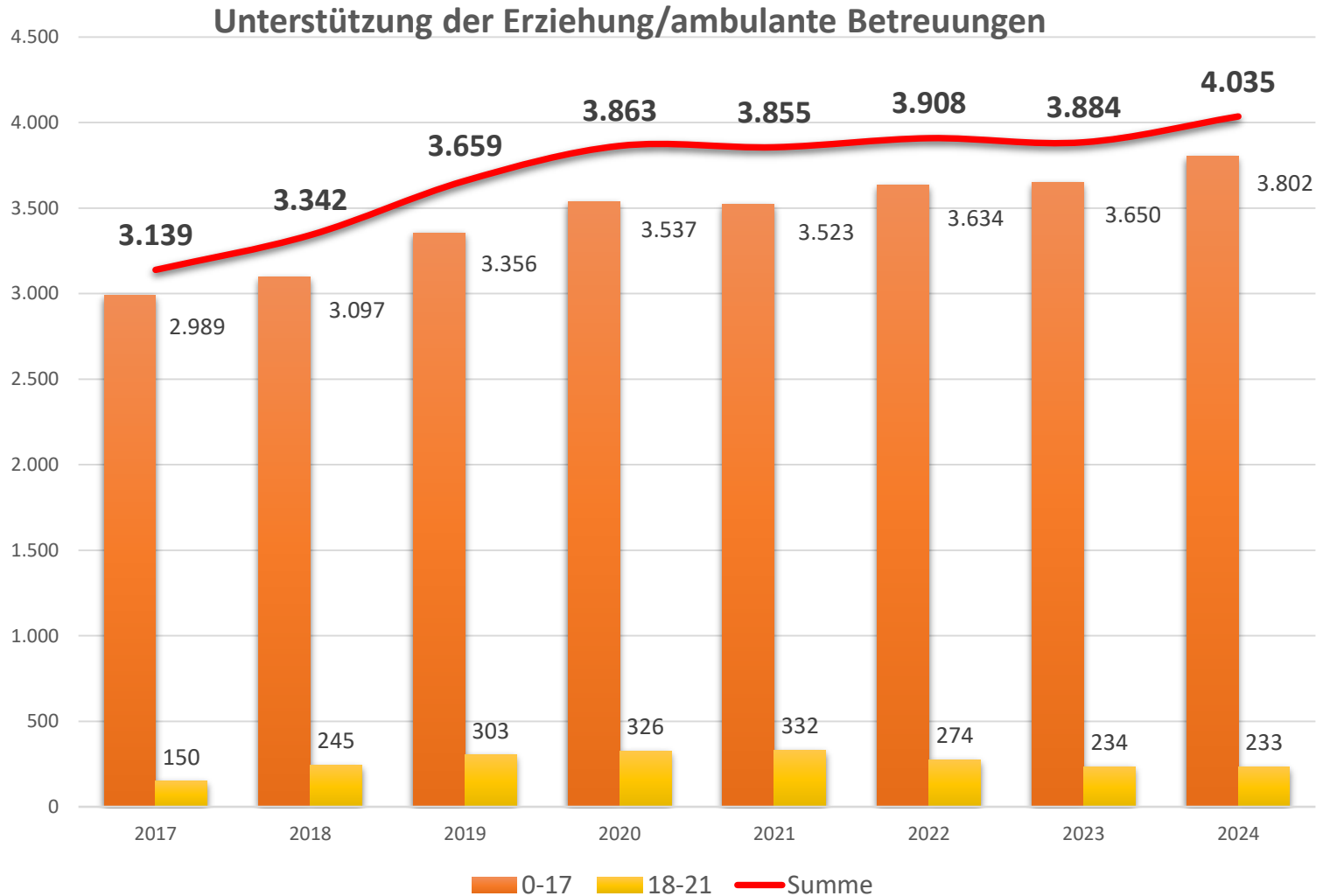
- Leistungen
- Berechnungsgrundlagen (Personal, Overhead, abrechenbare Stunden...)
- Fahrtzeiten und Kilometergeld
- Abrechnung



Anbieter in Tirol



Zahlen der letzten Jahre



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!